

Liebe Leserinnen und Leser,

in der Juli-Ausgabe unseres Newsletters GK-law.de-Aktuell berichten wir über folgende Themen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Beratungspraxis im Bereich des Kapitalmarktes:

Gesetzgebung

Investmentbesteuerung: Der Bundestag hat ein Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung verabschiedet.

Rechtsprechung

Bundesgerichtshof: Entscheidung zu der Frage, welche Kosten eine Kapitalverwaltungsgesellschaft auf von ihr verwaltete Investmentvermögen umlegen kann.

Beratungspraxis

Anlagebedingungen für Publikums-AIF: Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat Muster-Anlagebedingungen für geschlossene inländische Publikums-AIF veröffentlicht.

Videoidentifizierungsverfahren: Die BaFin räumt Übergangsfrist für Umsetzung der neuen Anforderungen bei Videoidentifizierungen ein.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihr Team von GK-law.de–Aktuell

● Gesetzgebung	2
▪ Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung verabschiedet	2
● Rechtsprechung	2
▪ BGH zur Zulässigkeit von Aufwendungsersatzansprüchen einer Kapitalverwaltungsgesellschaft	2
● Beratungspraxis	4
▪ BaFin veröffentlicht Musteranlagebedingungen für geschlossene inländische Publikums-AIF	4
▪ Videoidentifizierungsverfahren: BaFin benennt Übergangsfrist	4
● Impressum, Adressänderung und Kündigung	5

Gesetzgebung

▪ **Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung verabschiedet**

Der Bundestag hat am 09. Juni 2016 das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung beschlossen. Ziel ist es, einerseits die Besteuerung von Publikumsinvestmentfonds, die jedem Anleger offen stehen, zu vereinfachen und andererseits Gestaltungsmöglichkeiten bei der Besteuerung von Kapitalerträgen zu unterbinden.

Ein wesentlicher Bestandteil der Investmentsteuerreform sind die neuen Regelungen zur Besteuerung der bisher steuerlich transparenten Publikumsfonds. Die bisher zusätzliche Steuerbelastung auf Ebene des Investmentfonds wird bei der Besteuerung der Anleger durch eine pauschale Teilfreistellung der Erträge aus Investmentfonds ausgeglichen. Etwas anderes gilt für Spezialinvestmentfonds: die bisherigen Besteuerungsgrundsätze gelten – wenn auch in modifizierter Form - weitestgehend fort. Auch werden geschlossene Investmentkommanditgesellschaften weiterhin nach den allgemeinen Regelungen für Personengesellschaften besteuert.

Die bisherigen Bestandsschutzregelungen für Veräußerungsgewinne bei Investmentfondsanteilen sind von den Neuregelungen auch betroffen: Bei Investmentfondsanteilen, die vor dem 01. Januar 2009, d.h. vor Einführung der Abgeltungssteuer erworben und seit der Anschaffung nicht im Betriebsvermögen gehalten wurden, sind die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetretenen Wertveränderungen steuerfrei. Die ab dem 01. Januar 2018 eintretenden Wertveränderungen sind hingegen steuerpflichtig, soweit der Veräußerungsgewinn einen Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro übersteigt.

Eine Umsatzsteuerbefreiung bei der Vergütung für die Verwaltung von Alternativen Investmentfonds (AIF) kann künftig in Anspruch genommen werden, wenn der AIF einer vergleichbaren staatlichen Aufsicht wie OGAW-Investmentvermögen unterliegt, derselbe Anlegerkreis wie bei OGAW-Investmentvermögen angesprochen wird, Anteile an mehrere Anleger ausgeben werden und wenn die Anlage des Investmentvermögens nach dem Grundsatz der Risikomischung erfolgt.

Das Gesetz tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft. In- und ausländische Investmentfonds haben zum 31. Dezember 2017 ein Rumpfgeschäftsjahr zu bilden, wenn deren Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht.

Rechtsprechung

▪ **BGH zur Zulässigkeit von Aufwendungsersatzansprüchen einer Kapitalverwaltungsgesellschaft**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass die investmentrechtlichen Informations- und Veröffentlichungspflichten einer Kapitalverwaltungsgesellschaft lediglich Transparenzvorgaben sind. Diese gesetzlichen Regelungen treffen deshalb keine Aussage zu der Frage, wer die mit der Erfüllung der Pflichten entstehenden Kosten zu tragen hat. Die Kosten für die Erfüllung der Transparenzvorgaben können ohne weiteres vom Investmentvermögen getragen werden.

Sachverhalt: Ein Verbraucherschutzverband hatte eine Kapitalverwaltungsgesellschaft verklagt, dass diese die Kosten für Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte sowie Kosten ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung von Ausgabe- und Rücknahmepreisen und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes eines von ihr verwalteten Investmentvermögens zu tragen hat. Die Klägerin vertrat die Ansicht, dass die Regelungen der Kostenklauseln in den Anlagebedingungen, wonach das Investmentvermögen diese Kosten zu tragen hat, unwirksam sind. Denn die Kosten, die der Kapitalverwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen bei der Verwaltung eines Investmentvermögens entstehen, müssten von dieser selbst getragen werden. Solche Kosten dürften nicht auf das Investmentvermögen und damit wirtschaftlich auch nicht auf die Anleger umgelegt werden. Auch würden die Anleger nicht abschätzen können, wie hoch die in Rede stehenden Kosten tatsächlich ausfallen könnten.

Rechtslage: Da die Anlagebedingungen eines Investmentvermögens als sog. Allgemeine Geschäftsbedingungen einzustufen sind, müssen diese transparent und verständlich formuliert sein. Auch darf der Regelungsinhalt der Anlagebedingungen nicht von gesetzlichen Vorgaben abweichen oder den Verbraucher, also den Anleger, überraschen. So dürfen Kosten eines Unternehmens, die in Erfüllung seiner gesetzlicher Pflichten entstehen, nicht auf Verbraucher durch Allgemeine Geschäftsbedingungen abgewälzt werden. Andernfalls sind die entsprechenden Klauseln unwirksam. Ob die Kostenklauseln der Anlagebedingungen mit diesen Vorgaben vereinbar sind, war zwischen den Parteien streitig. Die Klage war in den Vorinstanzen abgewiesen worden.

Entscheidung: Der BGH bestätigte die Entscheidungen der Vorinstanzen und stellte fest, dass die verwendeten Anlagebedingungen des Investmentvermögens einer Inhaltskontrolle standhalten. Denn die Kostenklauseln der Anlagebedingungen enthielten keine von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen. Die Kosten sind Aufwendungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Rahmen der Verwaltung des Investmentvermögens und können jedem Investmentvermögen konkret zugeordnet werden. Deshalb sind sie auch vom allgemeinen Geschäftsaufwand der Kapitalverwaltungsgesellschaft abgrenzbar und können im Rahmen eines Aufwendungsersatzanspruches gegenüber dem Investmentvermögen geltend gemacht werden. Weiter führte der BGH aus, dass aus den investimentrechtlichen Regelungen, die eine Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Aufschlüsselung von Kosten zwingen, nicht geschlossen werden kann, dass daraus die gesetzliche Pflicht zur Tragung dieser Kosten durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft folge. Vielmehr handelt es sich bei den gesetzlichen Regelungen lediglich um Transparenzvorgaben. Die Rechtsprechung zu Entgeltklauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach Kosten des Verwenders aus der Erfüllung gesetzlicher Pflichten nicht über Nebenentgelte auf den Vertragspartner abgewälzt werden dürften, ist deswegen nicht anwendbar. Bei Investmentvermögen in Form einer Gesellschaft ist außerdem anerkannt, dass das Gesellschaftsvermögen mit solchen Kosten belastet werden kann. Dieser Grundsatz muss für jedes Investmentvermögen unabhängig von der Organisationsform gelten. Die Klauseln verstoßen auch nicht gegen das Transparenzgebot. Bei Vertragsschluss habe die Kapitalverwaltungsgesellschaft noch nicht präzise berechnen können, welche Kosten ihr künftig entstehen können.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 19.5.2016 – III ZR 399/14 (OLG Stuttgart)

Beratungspraxis

▪ BaFin veröffentlicht Musteranlagebedingungen für geschlossene inländische Publikums-AIF

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) überprüft vor der Genehmigung von Anlagebedingungen geschlossener inländischer Publikums-AIF stets, ob die aufsichtsrechtlichen Mindestangaben nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) eingehalten worden sind.

Am 18. Juli 2016 hat die BaFin Musterbausteine für Anlagebedingungen Geschlossener Publikums-Investmentkommanditgesellschaften veröffentlicht. Anzuwenden sind diese Vorgaben bei geschlossenen inländische Publikums-AIF, die ab dem 18. März 2016 aufgelegt werden. Dem war eine Abstimmung mit den Interessenverbänden des Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen e.V. und BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. vorangegangen.

Das Muster berücksichtigt die aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen des KAGB nach dem OGAW-V-Umsetzungsgesetz und soll Maßstäbe im Hinblick auf Transparenz und Angemessenheit der Regelungen setzen. Die Musterformulierungen sind unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe von der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf den jeweiligen Einzelfall anzupassen. Die BaFin nimmt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine zivilrechtliche Würdigung der einzelnen Klauseln vor. Der privatautonome Gestaltungsspielraum soll der Aufsichtsbehörde zufolge unverändert bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft bestehen. Denn eine wortlautgetreue und vollständige Übernahme der Musterformulierungen wird gerade nicht verlangt.

▪ Videoidentifizierungsverfahren: BaFin benennt Übergangsfrist

Der geldwäscherechtliche Sicherheitsmaßstab für die nach dem Geldwäschegesetz (GWG) zulässigen Identifizierungen soll vor dem Hintergrund betrügerischer Kontoöffnungen unter falschen Identitäten angehoben werden. Im Zuge dessen sollen zusätzliche Sicherungsmaßnahmen im Rahmen von Identifizierungen am Schalter von kontoführenden Banken oder beim sog. „Postident“-Verfahren der Deutschen Post AG sowie bei Identifizierungen mittels Videotechnik eingeführt werden.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hatte diesbezüglich erst am 10. Juni 2016 ein Rundschreiben zum Videoidentifizierungsverfahren veröffentlicht, in dem die Möglichkeit der Nutzung der Videoidentifizierung ausschließlich Einlagenkreditinstituten bei Kontoeröffnungen vorbehalten bleibt. Mit Rundschreiben vom 11. Juli 2016 hat die BaFin nun mitgeteilt, dass die Ausführungen des ersten Rundschreibens bis zum 31. Dezember 2016 ausgesetzt werden. Damit soll den Marktteilnehmern mehr Zeit gegeben werden, sich auf die neuen Sicherheitsanforderungen einzustellen.

Bis Jahresende will das Bundeskabinett, so die BaFin weiter, einen Entwurf zur Umsetzung der Vierten Geldwäsche-Richtlinie vorlegen, um festzulegen, welche Verpflichteten des Finanzsektors wie auch Nichtfinanzunternehmen nach dem GWG welche Verfahren zur sicheren Kundenidentifizierung nutzen können.



Impressum, Adressänderung und Kündigung

(c) 2016

Gündel & Katzorke
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel. +49 551-789 669 0
Fax +49 551-789 669 20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke
Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braun-
schweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>),
E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt
(Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Re-
gelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter
www.brak.de.

Alle Rechte vorbehalten.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich.

Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert.
Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen
werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwor-
tlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte
kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive
dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch aus-
zugsweise, ist nur unter der Quellenangabe www.gk-law.de erlaubt.

Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb
behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu
lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses

Newsletters unter der E-Mail-Adresse:

info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, schicken Sie eine E-Mail an:

info@gk-law.de

